### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Aktivität von "Veuve Noir", der sogenannten Olivia-Jones-Family oder sonstiger LBGTQ-Exponenten an Schulen

und

# **ANTWORT**

## der Landesregierung

Am 1. März 2023 war "Veuve Noir", der Transvestit Henrik Schmidt von der sogenannten Olivia-Jones-Family, im medienhaus:nord zu Gast. Gemeinsam mit dem Chefredakteur der "Schweriner Volkszeitung" (SVZ), Michael Seidel, dem Vorsitzenden des Landeselternrates, Kay Czerwinski, Schülervertretern und der Referatsleiterin für Familienpolitik im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport konnte er an einer Diskussionsveranstaltung teilnehmen, offenbar nicht zuletzt mit Blick auf die Schulpädagogik. Nach Auskunft der SVZ vom 28. Februar 2023 ist "Veuve Noire" und die LBGTQ-Bewegung innerhalb schulischer Veranstaltungen aktiv. Von der Landesregierung wird eine Broschüre zur Thematik verbreitet.

1. Haben bereits schulische Veranstaltungen mit "Veuve Noir" oder anderen Mitgliedern der "Olivia-Jones-Family" beziehungsweise überhaupt der LBGTQ-Szene an Schulen des Landes stattgefunden?

Nach einer Kurzabfrage bei den Staatlichen Schulämtern wurden Veranstaltungen mit "Veuve Noire" an zwei Schulen benannt:

- Schulamt Schwerin: Regionale Schule mit Grundschule "Eldetalschule" in Domsühl.
- Schulamt Rostock: Regionale-Schule mit Grundschule "Schule am See" in Satow.

Die Schulämter Greifswald und Neubrandenburg haben keine Veranstaltungen mit "Veuve Noire" gemeldet.

Die Zahl von Veranstaltungen mit anderen Mitgliedern der "Olivia-Jones-Family" beziehungsweise der LSBTIQ\*-Comunity an Schulen wird gemäß der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 17. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2005, 115, Mittl.bl. BM M-V 2005) in der Fassung vom 3. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V Seite 437/GVOBl. M-V 2015 Seite 11) nicht erhoben und ist auch nicht aus anderen Daten ableitbar. Diese Daten müssten daher bei den Schulen einzeln abgefragt und händisch erfasst werden. Das würde eine erhebliche zusätzliche Verwaltungsbelastung für die Schulleitungen darstellen. Die Beantwortung der Frage wäre demnach mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 2. An welchen Schulen und innerhalb welcher Klassenstufen sind weitere Veranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zu welchen Terminen geplant?
  - a) Zu welchen Inhalten genau?
  - b) Mit welcher Honorierung und Finanzierung genau?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat keine positive Kenntnis über von Schulen geplante Veranstaltungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie steht die Landesregierung zur Einflussnahme der LBGTQ-Szene an Schulen?
Wie ordnet sie deren Aktivitäten in den Bildungsauftrag, die Stundentafel und die Rahmenrichtlinien beziehungsweise schulinternen Rahmenpläne ein?

In den §§ 5 und 6 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V Seite 462; 2011 Seite 859; 2012 Seite 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V Seite 719; 2020 Seite 864), wird die Sexualerziehung als ein wichtiger Aufgabenbereich mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche festgeschrieben, der sowohl im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessen berücksichtigt werden muss. Ziel ist es, "die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen" (§ 6 Schulgesetz). Dazu gehört auch die LSBTIQ\*-Thematik. Daraus leitet sich ab, dass in den Rahmenplänen und Lehrbüchern der Fächer Biologie, Sozialkunde, Religion und Deutsch Fragen der Sexualität, der sexuellen Vielfalt, der Geschlechterbeziehung, der Familie und des toleranten Umgangs miteinander Beachtung finden.

In folgenden Fächern ist die Sexualerziehung verpflichtender Bestandteil des Unterrichts:

- Evangelische Religion, Jahrgangsstufen 5 und 6,
- Katholische Religion, Jahrgangsstufen 5 und 6,
- Philosophieren mit Kindern beziehungsweise Philosophie, alle Jahrgangsstufen,
- Biologie, alle Jahrgangsstufen,
- Sport, Jahrgangsstufen 5 und 6,
- Sachunterricht, Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Darüber hinaus ist es jeder Schule möglich, eigenständig und eigenverantwortlich Projekte in enger Zusammenarbeit mit externen Partnern von Beratungs- und Fachkompetenzstellen zur sexuellen Gesundheit durchzuführen, um Schülerinnen und Schüler für diese Thematik zu sensibilisieren.

4. Ab welcher Klassenstufe hält die Landesregierung solche Aufklärungskampagnen für sinnvoll?

Die in Frage 3 dargestellten schulgesetzlichen Regelungen und Rahmenpläne legitimieren und fordern eine Bearbeitung ab der Klassenstufe 1. Die Auswahl der geeigneten Unterrichtsmethoden obliegt den Fachkonferenzen an den Schulen (§ 79 Absatz 4 Schulgesetz M-V).

- 5. Für den Fall, dass "Veuve Noire", der "Olivia-Jones-Familie" oder andere Exponenten der LBGTQ-Szene an Schulen des Landes ein Podium geboten wird:
  - a) Wie steht die Landesregierung mit Blick auf die Entwicklungspsychologie zum Problem der Frühsexualisierung?
  - b) Welche Perspektiven zur LBGTQ-Thematik sind künftig innerhalb welcher Klassenstufen oder Altersgruppen geplant?
  - c) Wie werden solche Veranstaltungen von den Schulaufsichtsbehörden und den jeweiligen Schulleitungen begleitet?

#### Zu a) und b)

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Die geschlechtliche Vielfalt und der respektvolle Umgang miteinander sind im Schulgesetz M-V festgeschrieben und Bestandteil der Rahmenpläne.

# Zu c)

Ob für unterrichtliche oder außerunterrichtliche Veranstaltungen eine besondere Begleitung durch Schulleitung oder Schulbehörden erforderlich wird, kann nur für jede Veranstaltung selbst bewertet werden.

6. Wer genau entscheidet nach welchen Kriterien, welche politischen oder kulturellen Akteure zu schulischen Veranstaltungen eingeladen werden oder wem gar die Möglichkeit zu eigenen Veranstaltungen an Schulen eingeräumt wird?

Entsprechend der konkreten Thematik der Veranstaltungen entscheiden Schulleitung oder Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Werte des Grundgesetzes und der Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes über externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulischen Veranstaltungen. Es wird auf § 2 Schulgesetz verwiesen.

7. Inwiefern werden die Eltern über derartige LBTQ-Veranstaltungen informiert?

Welches Mitsprache- und Entscheidungsrecht kommt ihnen dabei zu?

Über schulische Veranstaltungen im Rahmen der Sexualerziehung werden Erziehungsberechtigte nach § 6 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern informiert. Hier heißt es: "Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen." Schulische Veranstaltungen, die eine Entscheidung der Schulkonferenz voraussetzen, werden mit den Vertretern der Erziehungsberechtigten beraten.

8. Welche Kosten löste die Erstellung und Produktion der Broschüre "LSBTwie\*" aus, die u. a. unter dem Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport herausgegeben wurde (bitte differenzieren nach Autorhonoraren, Layout und Gestaltung, Produktion, Vertrieb u. ä.)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/558 verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2022 ein Nachdruck inklusive einer minimalen inhaltlichen Aktualisierung der Broschüre "LSBTwie\*? Wörterbuch zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt" mit einer Auflage von 5 000 Stück für 5 598,95 Euro. Diese Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

|                             |                                       | in Euro  |
|-----------------------------|---------------------------------------|----------|
| Entwurfsausgaben            | Aktualisierung                        | 160,00   |
| Druckausgaben               | Druckproduktion Klebebindung, Versand | 4 545,00 |
| Zwischensumme               |                                       | 4 705,00 |
| zuzüglich 19 % Umsatzsteuer |                                       | 893,95   |
| Gesamtausgabe Nachdruck     |                                       | 5 598,95 |

9. An welche Adressaten genau richtet sie die in Frage 7 bezeichnete Broschüre?
Inwiefern wird sie schulisch beziehungsweise unterrichtlich und erzieherisch in die Bildungsarbeit einbezogen?

Das Wörterbuch "LSBTwie\*? Wörterbuch zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt" dient zur Wissensvermittlung für die Bürgerinnen und Bürger in allen Altersgruppen unseres Landes. Gleichzeitig steht es den Fachkräften aber auch den Kindern und Jugendlichen in den Schulen, Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen, den Studierenden in den unterschiedlichsten Bildungsbereichen sowie weiteren Multiplikatoren, wie zum Beispiel Pädagoginnen und Pädagogen, Fachkräften der Schulsozial- und Jugendsozialarbeit, medizinischen Fachkräften, zur Verfügung, um über die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu informieren und damit die Akzeptanz und Gleichstellung in unserem Land voran zu bringen.

10. Auf welche Weise achtet die Landesregierung darauf, die Maßgaben des Beutelsbacher Konsens im Sinne eines Indoktrinationsverbotes einzuhalten?

Die Schulen werden anlassbezogen darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte verpflichtet sind, in schulischen Veranstaltungen aktiv für die demokratischen Werte des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die darin verankerten, unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechte sowie für die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes einzutreten. Demgegenüber erfolgt die Thematisierung gesellschaftlicher Debatten als Unterrichtsgegenstand unter Beachtung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses, das heißt durch die Abbildung kontroverser politischer Positionen sowie ohne Schülerinnen und Schüler zu überwältigen.